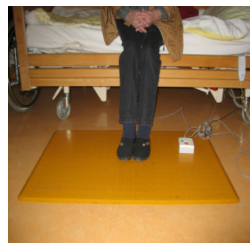




Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen

Niedrigstpflegebett

Herr Josef H. sollte durch Bettgitter vor einem Sturz aus dem Bett bewahrt werden. Er kletterte über die Bettgitter und verletzte sich dabei schwer. Jetzt schützt ihn ein Niederflurbett mit geteiltem Bettgitter und vorgelegter Alarmmatte.



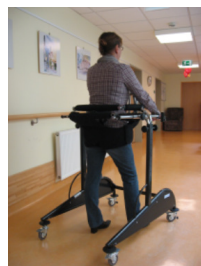
Sensormatte

Frau Maria H. vergisst, dass sie nicht mehr alleine gehen kann und steht trotzdem auf. Die Alarmmatte informiert das Pflegepersonal rechtzeitig.



Gehwagen

Frau Anna B. kann ohne fremde Hilfe nicht mehr gehen. Mit dem Gehwagen ist sie selbstständig und sicher unterwegs.



© alle Fotos: NÖLV

Weitere schonendere Alternativen:

- Sturz- und Auffangmatten
- Lehnstuhl mit Sitzschale
- Antirutschkissen
- Hüftschutzhose
- Schlafgelegenheit auf Bodenniveau

Geschäftsführung

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung**

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379

www.noelv.at

erwachsenenschutz@noelv.at

Geschäftsstellen

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679

bewohnerververtretung-am@noelv.at

2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2

Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779

bewohnerververtretung-md@noelv.at

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3

Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279

bewohnerververtretung-sp@noelv.at

2700 Wr. Neustadt, Herrengasse 25/1

Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879

bewohnerververtretung-wn@noelv.at

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479

bewohnerververtretung-zw@noelv.at

www.noelv.at

Hier finden Sie neben weiteren Informationen zur Bewohnerververtretung auch den Link zum Heimaufenthaltsgesetz.

Wir über uns

Der Verein wurde 1984 vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

Impressum

Herausgeber:

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 77 175

erwachsenenschutz@noelv.at

bewohnerververtretung@noelv.at

F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS

November 2018

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.

Bewohnerververtretung

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen
in Pflegeheimen, Krankenanstalten und
anderen Betreuungseinrichtungen



*Soviel Selbstbestimmung wie möglich. Soviel Unterstützung wie notwendig.
Soviel Freiheit wie möglich. Soviel Sicherheit wie notwendig.*

Freiheit und Sicherheit

Maria H. hat Alzheimer. Sie wurde vor kurzem in einem Pflegeheim aufgenommen. Sie findet sich anfangs nicht zurecht, ist unruhig und will immer nach Hause gehen. Sie ist aber verwirrt und im Straßenverkehr stark gefährdet. Ist es zulässig, ihr Beruhigungsmittel zu geben, um das Fortlaufen aus dem Heim zu verhindern? Was bedeutet das für ihre Lebensqualität? Gibt es auch andere Möglichkeiten?

Markus S. lebt in einer Wohngemeinschaft für psychisch kranke und intellektuell beeinträchtigte Menschen. Er hat einen starken Bewegungsdrang und will ständig herumlaufen. Dabei ist er aber schon öfters gestürzt und hat sich verletzt. Eine ständige Aufsicht ist nicht möglich. Ist es zulässig, ihn in seinem Zimmer einzusperrern oder in einem Sessel zu fixieren? Welche Alternativen dazu gibt es?

Helmut R. hatte einen Schlaganfall und wird im Krankenhaus behandelt. In der Nacht hat er Angstzustände, dreht sich im Bett hin und her und schlägt nach dem Pflegepersonal. Ist es zulässig, ihn mit Gurten an das Bett zu binden? Wie wirkt sich das auf seine Angst aus?

Dominik P. ist 12 Jahre alt und lebt in einer Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Tagsüber besucht er die nahegelegene Sonderschule. Er ist Autist und zeigt selbstverletzende Verhaltensweisen. Die Betreuer halten seine Hände fest, wenn er sich selbst schlägt. Manchmal wird ihm zusätzlich auch ein beruhigendes Medikament verabreicht. Was bedeutet das für seine weitere Entwicklung zum Erwachsenen? Gibt es Alternativen dazu?

Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit ist es die Aufgabe des Pflege- und Betreuungsteams Lösungen zu finden, die möglichst beides gewährleisten und sich an der Lebensqualität der Betroffenen orientieren.

Menschenrechte und Heimaufenthaltsgesetz

Das Menschenrecht auf persönliche Freiheit ist besonders geschützt. Das Heimaufenthaltsgesetz regelt den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in Krankenanstalten.

Was sind Freiheitsbeschränkungen?

Dazu zählen alle Maßnahmen, die einen Menschen in seiner Bewegungsfreiheit beschränken, wie

- Bettgitter
- Gurte oder Sitzhosen
- vorgesteckte (Therapie)tische
- verschlossene Türen
- körperliches Festhalten
- elektronische Überwachungssysteme
- sedierende (beruhigende) Medikamente

In welchen Fällen dürfen solche Beschränkungen angeordnet werden?

- bei psychisch kranken/geistig behinderten Menschen
- bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung
- sofern diese Gefahr nicht durch schonendere Alternativen abgewendet werden kann
- sofern die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr der Gefährdung unerlässlich und geeignet ist

Wer darf Freiheitsbeschränkungen anordnen?

- Ärzte
- diplomierte Gesundheits- u. Krankenpflegepersonen
- Pädagogische Leitung

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“

Artikel 5 Europäische Menschenrechtskonvention

Rechtssicherheit und Bewohnervertretung

Wer muss von der Anordnung einer Freiheitsbeschränkung verständigt werden?

- NÖLV-Bewohnervertretung
- Vertrauensperson des Bewohners
- Obsorgeberechtigte minderjähriger Bewohner
- Eine allenfalls vom Betroffenen selbst schriftlich bevollmächtigte Person.

Was ist die NÖLV-Bewohnervertretung?

Eine unabhängige Einrichtung, die Bewohner von Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Patienten in Krankenanstalten bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Bewegungsfreiheit kostenlos unterstützt. Der NÖLV wird durch öffentliche Mittel vom Bundesministerium für Justiz gefördert. Die NÖLV-Bewohnervertreter besuchen die betroffenen Menschen, sprechen mit dem Betreuungsteam und überprüfen, ob die Freiheitsbeschränkung notwendig ist oder ob im speziellen Fall schonendere Alternativen anwendbar sind. Bei Zweifel an der Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung können die Bewohnervertreter eine gerichtliche Überprüfung beantragen.

In welchen Fällen findet eine gerichtliche Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung statt?

Auf Antrag des von einer Freiheitsbeschränkung betroffenen Menschen, seines Vertreter oder der Einrichtungsleitung findet innerhalb von sieben Tagen in der Einrichtung eine Verhandlung statt. Der Richter entscheidet mit Hilfe eines Sachverständigen, ob und gegebenenfalls wie lange die Freiheitsbeschränkung zulässig ist. Dabei kann der Richter auch Auflagen, wie z. B. die Anschaffung eines Niedrigstpflegebettes, erteilen. Für unzulässig erklärte Freiheitsbeschränkungen müssen sofort aufgehoben werden.

Die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, ist besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren.

§1 Heimaufenthaltsgesetz